

Förderprogramm ESF Projekte

Ansprechpartner

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, DEZERNAT 34

Herr Josef Wegener

Telefon 05231/71-3400

Email: josef.wegener@bezreg-detmold.nrw.de

WAS WIRD GEFÖRDERT?

PROJEKTE IM RAHMEN DER FÖRDERPROGRAMME DER ESF-FÖDERRICHTLINIE 2021-2027, DIE DEN 3 PRIORITÄTSACHSEN ZUGEORDNET SIND

PRIORITÄTSACHSE A: ARBEIT, INTEGRATION UND BILDUNG
Förderung der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des aktiven und gesunden Alterns und einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken.

Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen.

Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle.

Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität

Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit.

PRIORITÄTSACHSE B: SOZIALE INNOVATION ZUR AKTIVEN
EINGLIEDERUNG

Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der
Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der
Beschäftigungsfähigkeit.

PRIORITÄTSACHSE C: FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG
(JUST-TRANSITION-FUNDS)

Förderung mit dem Ziel Regionen und Menschen in die Lage zu
versetzen, sich mit den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen
Auswirkungen des Übergangs zu dem von der Union bis 2030
angestrebten Klimaziel und einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050
auseinanderzusetzen.

Fördersatz und
Finanzierungsart

Abhängig von den jeweiligen Förderprogrammen, in der Regel
Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung

Rechtsgrundlage der
Förderung

ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

FÖRDERUNG DER BETRIEBLICHEN AUSBILDUNG IM VERBUND

Wer wird gefördert?

Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die nicht allein ausbilden können.

Fördersatz und Finanzierungsart

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Ausbildung in Vollzeit: Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP1 der Anlage 3

Ausbildung in Teilzeit: Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP2 der Anlage 3

Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom Zuwendungsempfängenden subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, sind Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP1 der Anlage 3 anzusetzen.

Förderhöhe:

Ausbildung in Vollzeit: 250 Euro pro Auszubildenden pro Monat. Die Förderdauer beträgt maximal 18 Monate.

Ausbildung in Teilzeit: 145 Euro pro Auszubildenden pro Monat. Die Förderdauer beträgt maximal 18 Monate.

Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom Zuwendungsempfängenden subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, wird ein Festbetrag von 250 Euro pro Auszubildenden und Monat gewährt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Der Antrag muss im Jahr des Ausbildungsbeginns eingehen.

Im Antrag erklärt der Antragsstellende, dass sein Unternehmen weniger als 250 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) hat. Ein Nachweis ist vom antragstellenden Unternehmen vorzulegen (zum Beispiel Kopie des Jahresabschlusses, Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters oder Erklärung einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines Wirtschaftsprüfers). Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als ein Jahr sein.

Die zuständige Kammer bestätigt, dass das Unternehmen nicht allein ausbilden kann. Im Antrag erklärt der Antragsstellende, dass die Verbundpartner unterschiedliche natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sind. Verbundpartner kann auch ein Bildungsdienstleister sein.

**Zusätzliche
Informationen/Besonder-
heiten zum Förderprogramm**

Vorlage des abgeschlossenen Kooperationsvertrages zwischen den Verbundpartnern.

Vorlage des Ausbildungsrahmenplans nach der geltenden Verordnung über die jeweilige Berufsausbildung, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte, mit Angabe der Dauer, vermerkt sind.

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die betriebliche Ausbildung im Verbund mit dem Antrag vorzulegenden Ausbildungsrahmenplan so konzipiert ist, dass die Ausbildungszeit beim Verbundpartner beziehungsweise bei den Verbundpartnern mindestens sechs Monate und beim Ausbildungsvertrag abschließenden Unternehmen mindestens zwölf Monate beträgt.

**Rechtsgrundlage der
Förderung**

Der Ausbildungsvertrag, welcher zwischen dem Zuwendungsempfängenden und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, ist vorzulegen.

Im Rahmen der Antragsstellung ist eine subventionserhebliche Erklärung über die Form der Ausbildung und Höhe der Ausbildungsvergütung vorzulegen.

Bei Ausbildung in Teilzeit ist die Zusatzvereinbarung zur Ausbildung in Teilzeit (Zusatz zum Ausbildungsvertrag) vorzulegen.

Notwendige Voraussetzungen für die Auszahlung:

Spätestens zum ersten Mittelabruf ist der Ausbildungsvertrag (mit Eintragungsvermerk beziehungsweise Eintragungsbestätigung der Kammer) vorzulegen.

Der Zuwendungsempfängende hat den Nachweis der Verwendung vorzulegen. Hierzu ist ein monatlicher Ausbildungsnachweis zu führen. Dieser ist vom Auszubildenden und vom Ausbilder beziehungsweise Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen.

Wird ein vorzeitig beendetes Berufsausbildungsverhältnis spätestens im darauffolgenden Monat wiederbesetzt, gilt der Ausbildungsplatz als durchgängig besetzt.

Der Verwendungsnachweis hat ausschließlich durch einen monatlichen Ausbildungsnachweis zum Mittelabruf zu erfolgen.

Ziff. 2.1 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW

WAS WIRD GEFÖRDERT?

BERATUNG VON UNTERNEHMEN ZUR FACHKRÄFTESICHERUNG, POTENTIALBERATUNG

Wer wird gefördert?

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)

Fördersatz und Finanzierungsart

40% der in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben (ohne Umsatzsteuer) für die durch Tagesprotokolle nachgewiesenen Beratungstage, maximal 400 Euro je Beratungstag oder 200 Euro je halbem Beratungstag.

Für die Berechnung der Beratungstage wird die Summe der nachgewiesenen Beratungstage. Ein Beratungstag umfasst rechnerisch acht Stunden. Es wird auf halbe oder ganze Beratungstage abgerundet. Es können maximal die auf dem Beratungsscheck abgegebenen Beratungstage gefördert und abgerechnet werden. Es sind bis zu acht Beratungstage förderfähig. Zusätzlich sind bis zu zwei Beratungstage für die Neustartberatung förderfähig. Somit sind insgesamt bis zu zehn Beratungstage förderfähig.

Ausgaben für Fahrten, Übernachtungen sowie Vor- und Nachbereitungszeiten sind nicht förderfähig.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Es kann nur die Beratung für die in NRW liegende Arbeitsstätte gefördert werden. Der Beratungsscheck muss vor Beginn der Potentialberatung ausgestellt worden sein.

Folgende Unterlagen müssen vorliegen:

Beratungsscheck im Original

Beratungsprotokoll der Beratungsstelle

Vom Beratungsunternehmen unterschriebene Tagesprotokolle sowie die Liste der durchgeführten Beratungstage

Vom Beratungsunternehmen und vom beratenen Unternehmen unterschriebenen betrieblichen Handlungsplan

Nachweis über den Versand des Fragebogens zur Beratung

Rechnung(en) über die durchgeführte Beratung

Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm

Zusätzliche Voraussetzungen für die Neustartberatung im Rahmen der Potentialberatung:

Subventionserhebliche Erklärungen bzgl. der Übermittlung einer Entlassungsanzeige gem. § 17 KSchG an die Agentur für Arbeit (nicht älter als sechs Monate) sowie eine Erklärung, dass die Neustartberatung zu Beginn der Potentialberatung stattgefunden hat.

Rechtsgrundlage der Förderung

Der Beratungsscheck ist bei den Beratungsstellen erhältlich. Die Antragstellung ist jederzeit nach der durchgeführten Beratung möglich. Beratungsschecks, die eine Befristung enthalten, müssen gemeinsam mit dem Förderantrag bis zu der auf dem Beratungsscheck genannten Frist bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

Innerhalb eines 36-monatigen Zeitraumes dürfen nicht mehr als zehn Beratungstage in Form von Beratungsschecks ausgestellt werden. Der 36-monatige Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des ersten Beratungsschecks.

Ziff. 2.2 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

KOMPETENZENTWICKLUNG VON BESCHÄFTIGTEN DURCH BILDUNGSSCHEKVERFAHREN

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Ausgaben für die berufliche Weiterbildung, die der Kompetenzentwicklung insbesondere von Beschäftigten in Unternehmen im privaten Besitz, Berufsrückkehrenden oder Selbständigen dienen. Zuwendungsempfangende sind dabei die die Weiterbildungsanbieter als natürliche und juristische Personen sowie als Personengesellschaften.

Fördersatz und Finanzierungsart

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung
Pro Bildungsscheck werden 50 Prozent des Pauschalbetrages gewährt. Höchstens jedoch der auf dem Bildungsscheck vermerkte Betrag. Der Pauschalbetrag pro Bildungsscheck wird auf Grundlage der in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtkosten der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (PB3 der Anlage 3) abzüglich der Ausgaben für Fahrten und Unterbringung berechnet.
Pauschalbetrag im Sinne der Richtlinie ist für den
a) betrieblichen Zugang (=Weiterbildung von Beschäftigten eines Unternehmens) der Nettobetrag der Weiterbildungsmaßnahme
b) individuellen Zugang bei Selbstständigen (=Weiterbildung von Selbstständigen) der Nettobetrag der Weiterbildungsmaßnahme
c) individuellen Zugang (=Weiterbildung von Personen, ohne Selbstständige) der Bruttobetrag der Weiterbildungsmaßnahme

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Die Abrechnung des Bildungsschecks kann nur erfolgen, sofern dieser mindestens einen Tag vor Kursbeginn ausgestellt wurde.
Der Bildungsscheck muss im Original vorliegen.
Zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ist der Antragstellende als möglicher Anbieter auf dem Bildungsscheck vermerkt.
Zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde muss die Weiterbildung den auf dem Bildungsscheck aufgeführten Inhalt der Bildungsmaßnahme abdecken und für die dort namentlich benannte Person erbracht werden.
Vorlage der Rechnung und der Teilnahmebestätigung über die auf der Rechnung ausgewiesenen Weiterbildungsmaßnahme.
Bildungsschecks, die eine Befristung enthalten, müssen gemeinsam mit dem Förderantrag bis zu der auf dem Bildungsscheck genannten Frist bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.
Auf dem Bildungsscheck wird vom Unternehmen beziehungsweise Bildungsscheckinteressenten der Erhalt des Informationsblatts zu den Inhalten der beruflichen Weiterbildung bestätigt.
Im individuellen Zugang können alle Personen mit Wohnsitz in NRW innerhalb eines Kalenderjahres einen Bildungsscheck für eine

**Zusätzliche
Informationen/Besonder-
heiten zum Förderprogramm**

**Rechtsgrundlage der
Förderung**

Weiterbildung erhalten, die in einem individuellen beruflichen Zusammenhang steht, sofern das zu versteuernde Einkommen bei Einzelveranlagung nachweislich mehr als 20.000 Euro und weniger als 40.000 Euro beträgt (bzw. mehr als 40.000 Euro und weniger als 80.000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung).

Innerhalb eines Kalenderjahres kann ein Bildungsscheck im individuellen Zugang in Anspruch genommen werden.

Im betrieblichen Zugang können kleine und mittlere Betriebe (KMU) mit Sitz oder Arbeitsstätte in NRW und weniger als 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) innerhalb eines Kalenderjahres bis zu zehn Bildungsschecks für ihre Beschäftigten erhalten (max. ein betrieblicher Bildungsscheck pro Mitarbeiter*in).

Von einer Förderung ausgenommen sind Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Landesbehörden.

Die Antragstellung ist jederzeit möglich.

Ziff. 2.3 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i.V.m. der LHO NRW

WAS WIRD GEFÖRDERT?

BERATUNGSSTELLE BILDUNGSSCHECK

Wer wird gefördert?

Gefördert werden vom Land NRW akkreditierte Bildungsscheck-Beratungsstellen. Dies sind unter anderem die IHK, Handwerkskammern, Volkshochschulen, Berufsbildungswerke etc.

Fördersatz und Finanzierungsart

Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung Beratung im Rahmen des betrieblichen Zugangs: Standardeinheitskosten gemäß Nummer P1 der Anlage 3 zur RL. Pro Beratung wird ein Festbetrag von 44 Euro gewährt. Beratung im Rahmen des individuellen Zugangs: Standardeinheitskosten gemäß Nummer P2 der Anlage 3 Zur RL. Pro Beratung wird ein Festbetrag von 22 Euro gewährt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Die Beratung ist durch ein Beratungsprotokoll schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation haben die beratenen und beratenden Personen durch Unterschrift zu bestätigen. Bei einer positiven fachlichen Stellungnahme im individuellen Zugang ist der Nachweis des vom Bildungsscheckinteressenten zu versteuernden Jahreseinkommens dem Beratungsprotokoll beizulegen. Der Nachweis ist zu erbringen durch den Einkommenssteuerbescheid oder eine Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters, einer Fachanwältin beziehungsweise eines Fachanwaltes für Steuerrecht oder eines Lohnsteuerhilfevereins über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder eine Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht. Der Nachweis (Datum des Dokuments) darf zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks nicht älter als drei Jahre sein. Kopien sind zulässig.

Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm

Die Antragstellung ist jederzeit möglich.

Rechtsgrundlage der Förderung

Ziff. 2.4 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i.V.m. der LHO NRW.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

PERSPEKTIVEN IM ERWERBSLEBEN

Wer wird gefördert?

Gefördert wird die individuelle Beratung zur Unterstützung bei der Gestaltung der beruflichen Entwicklung sowie die Fachberatung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse.

Fördersatz und Finanzierungsart

Je Beratungsstunde (= Zeitstunde) wird ein Festbetrag von 68 Euro gewährt. Die Anzahl der zuwendungsfähigen Beratungsstunden ist pro Ratsuchendem auf maximal neun begrenzt. Die Begrenzung gilt für Beratungen in der Förderphase 2021-2027.
Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm

Qualifikation der Beraterinnen und Berater: Für Prüfzwecke ist vom Zuwendungsempfängenden der Nachweis über den Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses in Form von Zeugniskopien vorzuhalten. Zudem ist ein Nachweis in Form von Kopien über eine Qualifizierung zum Berater beziehungsweise zur Beraterin mit einem Mindestumfang von 80 Stunden vorzuhalten.
Abrechnung der Beratung: Die Abrechnung erfolgt auf Basis der durchgeführten Beratungszeit (Stunden und Minuten). Die Beratung kann in mehreren Einzelsitzungen erfolgen.
Nachweis der Verwendung: Die Beratung und deren zeitlicher Umfang sind in einem Beratungsprotokoll schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation haben die beratenen und beratenden Personen durch Unterschrift zu bestätigen. Die unterschriebenen datenschutzrechtlichen Erklärungen der beratenen Personen sind für Prüfungen vorzuhalten.

Rechtsgrundlage der Förderung

Ziff. 2.5 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW

WAS WIRD GEFÖRDERT?

VORHABEN ZUR SICHERUNG UND GEWINNUNG VON FACHKRÄFTEN

Antragsverfahren

Die Projektkonzeption ist zusammen mit den Finanzierungsunterlagen (Finanzierungsplan und ggf. Finanzierungszusagen von Dritten) über die jeweils zuständige Regionalagentur, die diese um eine Stellungnahme ergänzt, an die Geschäftsstelle Fachkräfteaufruf im für Arbeit zuständigen Ministerium zu richten. Die Geschäftsstelle Fachkräfteaufruf holt ggf. weitere Stellungnahmen beziehungsweise Gutachten ein und leitet die Projektkonzeption an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte zur Beschlussfassung weiter. Über das Ergebnis wird der Einreichende durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte informiert.

Wer wird gefördert?

Die AG Einzelprojekte muss einen positiven Beschluss zur formellen Beantragung des Projekts getroffen haben. Bereits im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine Einnahmen aus der Projektstätigkeit erwirtschaftet werden (zum Beispiel durch Kursgebühren oder Beratungsdienstleistungen). Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

Fördersatz und Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen:

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1

(FP1 – FP5 der Anlage 3).

Ausbildung in Vollzeit:

Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP1 der Anlage 3.

Ausbildung in Teilzeit:

Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP2 der Anlage 3.

Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom Zuwendungsempfangenden subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, sind Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP1 der Anlage 3 anzusetzen.

Restkostenpauschale:

Pauschalsatz gemäß Nummer 1.5.3.2 der RL in Höhe von bis zu 40

Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für

Personaleinsatz nach 30 Funktionen (RP1 der Anlage 3). Der Beschluss

der AG Einzelprojekte umfasst die Festlegung der Höhe des

Pauschalsatzes.

Voraussetzung für die
Inanspruchnahme der
Förderung

Alternativ zur Anwendung der Restkostenpauschale können in begründeten Einzelfällen folgende Bemessungsgrundlagen angesetzt werden:

Rechtsgrundlage der
Förderung

Arbeitsplatzbezogene Ausgaben:
Pauschalsatz gemäß Nummer 1.5.3.3 in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (PS1 der Anlage 3).

Sonstige projektbezogene Ausgaben:

In begründeten Einzelfällen kann die Förderung von sonstigen tatsächlich entstandenen Ausgaben gemäß Nummer 1.5.3.4 erfolgen.

Eine besondere

Begründung ist seitens des Antragstellers vorzulegen. Eine zusätzliche Förderung in Form der Restkostenpauschale ist ausgeschlossen.

Höhe der Zuwendung

Es werden 50 Prozent der jeweiligen Bemessungsgrundlage gewährt.

Es ist ein monatlicher Ausbildungsnachweis zu führen. Dieser ist vom Auszubildenden und von dem Ausbilder oder dem Zuwendungsempfangenden beziehungsweise dem Weiterleitungspartner durch Unterschrift zu bestätigen.

Ziff. 2.6 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW

WAS WIRD GEFÖRDERT?

BESCHÄFTIGUNGSTRANSFER

Wer wird gefördert?

Gefördert werden kann die Arbeit der Träger von Transfergesellschaften mit dem Ziel den Transfer von Arbeitslosigkeit Bedrohter in eine neue Beschäftigung durch Beratung und flankierende Tätigkeiten (zum Beispiel Akquise von neuen Stellen, Vermittlung und Koordinierung) zu unterstützen.

Fördersatz und Finanzierungsart

Es werden 80 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt. (Anteilfinanzierung).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Ein Unternehmen, das weniger als 250 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) hat. Ein Nachweis ist vom Unternehmen vorzulegen (zum Beispiel Kopie des Jahresabschlusses, Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters oder Erklärung einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines Wirtschaftsprüfers). Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein. Ein Unternehmen, das von Insolvenz bedroht beziehungsweise insolvent ist. Der Nachweis ist durch ein Schreiben des Amtsgerichts zu erbringen. Ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, welches bestätigt, dass sich das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Der abgeschlossene Transfersozialplan ist grundsätzlich vorzulegen. Vorlage der Stellungnahme des für Arbeit zuständigen Ministeriums. Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine Einnahmen aus der Projektstätigkeit erwirtschaftet werden (zum Beispiel durch Kursgebühren oder Beratungsdienstleistungen). Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm

Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfangende subventionserheblich zu erklären, dass ein vermittlungsorientiertes Projektkonzept bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt wurde. Erst nach Vorliegen der Erklärung wird die Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Rechtsgrundlage der Förderung

Ziff. 2.7 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

KOMMUNALE KOORDINIERUNG

Wer wird gefördert?

Kreise und kreisfreie Städte des Landes Nordrhein-Westfalen

Fördersatz und Finanzierungsart

Personalausgaben als Pauschalen (Standardeinheitskosten) für Projektleitung und Projektmitarbeit.
Die Anzahl der einzelnen Stellenanteile errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte. Der Faktor ergibt sich aus der Staffelung mit bis zu
-400.000 Einwohnern,
-500.000 Einwohnern und
-mehr als 500.000 Einwohnern.
Näheres hierzu ergibt sich aus der Anlage zu den geltenden Richtlinien (RL) sowie eine Restkostenpauschale in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Personal-Standard-einheitskosten.
Es werden 40 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten (Standardeinheitskosten) und die festgestellte Restkostenpauschale im Wege der Anteilfinanzierung als mögliche Zuwendung gewährt.

Zusätzliche Informationen/Besonder- heiten zum Förderprogramm

Subventionsrechtliche Erklärung des Antragstellenden, dass während des Projektes keine Einnahmen erzielt werden.
Maßgebend für die Anzahl der geförderten Stellen ist die Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Jahres der Antragstellung. Quelle: IT.NRW

Rechtsgrundlage der Förderung

Ziff. 4.1 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW).

WAS WIRD GEFÖRDERT?

KAOA STAR KOORDINIERUNG

Wer wird gefördert?

Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

Fördersatz und
Finanzierungsart

Es werden 40 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personalkosten und der Restkostenpauschale gewährt (Anteilfinanzierung).

Projektleitung: Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.2 (FP2 der Anlage 3)

Projektmitarbeit: Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (FP4 der Anlage 3)

Restkostenpauschale: Pauschalsatz gemäß Nummer 1.5.3.2 in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz (RP1 der Anlage 3)

Voraussetzung für die
Inanspruchnahme der
Förderung

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine Einnahmen aus der Projektstätigkeit erwirtschaftet werden (zum Beispiel durch Kursgebühren oder Beratungsdienstleistungen). Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

Es können maximal eine Stelle der Projektleitung und bis zu drei Stellen der Projektmitarbeit gewährt werden.

Rechtsgrundlage der
Förderung

Ziff. 4.2 ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 i.V.m. LHO NRW

WAS WIRD GEFÖRDERT?

TEILZEITBERUFSAUSBILDUNG - EINSTIEG BEGLEITEN - PERSPEKTIVEN ÖFFNEN

Wer wird gefördert?

Ziel dieses Programms ist die Anbahnung von Ausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Teilzeit für Personen, die entweder mit einem Kind (als Elternteil) oder einer pflegebedürftigen Angehörigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben.

Fördersatz und Finanzierungsart

In diesem Programm gibt es eine Festbetragsfinanzierung. Für das eigentliche Projekt werden Standardeinheitskosten gem. Nr. P6 der Anlage 3 der o.g. Förderrichtlinie gewährt. Für Ausgaben zur Kinderbetreuung werden Standardeinheitskosten gem. Nr. P7 der Anlage 3 der o.g. Förderrichtlinie gewährt. Die Förderhöhe beläuft sich auf 380 € je Teilnehmenden pro Monat. Für Kinderbetreuung kann ein Festbetrag von 150 € je Teilnehmenden pro Monat bewilligt werden, sofern die Betreuung erforderlich ist.

Voraussetzung für die Förderung

Die Förderung wird in zwei Phasen aufgeteilt. Zunächst kann eine Vorlaufphase bis zu sechs Monaten gefördert werden. Bei Übergang in eine Ausbildung in Teilzeit kann für bis zu acht Monate eine Begleitphase gefördert werden. Die Gesamtdauer der Vorlauf- und Begleitphase je Teilnehmenden beträgt maximal 12 Monate.

Nachweis der Verwendung

Es muss ein unterschriebener monatlicher Teilnahmenachweis geführt werden.

Zur Erforderlichkeit einer Kinderbetreuung muss durch das teilnehmende Elternteil eine subventionserhebliche Erklärung abgegeben werden. Diese umfasst, dass

- die Betreuung des Kindes beziehungsweise der Kinder im Zusammenhang mit der Teilnahme der Mutter oder des Vaters am Projekt notwendig ist.
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- das Kind mit dem Teilnehmenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- die Kinderbetreuung nicht durch Dritte gefördert wird.
- die Kinderbetreuung nicht durch Personen erfolgt, die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt leben.

Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm

Ein- und Austrittsmonat gelten jeweils als voller Monat (auch für die Förderung der Kinderbetreuung). Der Übergang in eine Berufsausbildung in Vollzeit ist nicht förderschädlich.

Rechtsgrundlage der Förderung

Ziff. 4.3 der ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 i. V. m. der LHO NRW

WAS WIRD GEFÖRDERT?

PRÜFUNGSGEBÜHREN FÜR JUGENDLICHE MIT VOLLZEITSCHULISCHER BERUFLICHER AUSBILDUNG

Wer wird gefördert?

Gefördert werden die Prüfungsgebühren für Zwischen und Abschlussprüfungen bei den Kammern entsprechend ihrer Gebührenordnung zur Kammerprüfung nach § 2 der Berufkollegianrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO).
Zuwendungsempfängende:
Zuständige Schulträger; Letztempfängende der Zuwendung sind die mit den Prüfungsgebühren belasteten Jugendlichen.

Fördersatz und Finanzierungsart

Es wird ein Pauschalbetrag pro Prüfung auf Grundlage der Gebührensätze gemäß Gebührenbescheid beziehungsweise Rechnung der zuständigen Kammer gemäß PB1 der Anlage3 der geltenden RL gewährt. Es werden 100 Prozent des Pauschalbetrages gewährt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Der Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach BKAZVO ist zu erbringen.
Die Vorlage der Gebührenbescheide beziehungsweise der Rechnungen der zuständigen Kammern sowie die von der prüfenden Stelle (zum Beispiel Prüfausschuss der Kammer) unterschriebene Teilnahmebestätigung über die absolvierte Prüfung sind zu erbringen.

Rechtsgrundlage der Förderung

Ziff. 4.4 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

LEBENS- UND ERWERBSWELTBEZOGENE WEITERBILDUNG IN EINRICHTUNGEN DER WEITERBILDUNG

Was wird gefördert?

Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

Gefördert werden Projekte

a) zur Vermittlung von Lese-, Schreib-, Rechen- und Schlüsselkompetenzen oder

b) zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder der Fachoberschulreife in Verbindung mit Berufsorientierung oder Erwerbswelterfahrung.

Weiterbildung geht zur Schule

Gefördert werden der Erwerb und die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit im Übergangsprozess in das Erwerbsleben durch die Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen.

Qualifizierung von Beschäftigten der weiterführenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Gefördert werden Qualifizierungen, eigenständige Aktivitäten zur frühzeitigen Orientierung auf Ausbildungsreife und Erwerbsleben in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen zum Gegenstand haben.

Antragsverfahren

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine projektbezogenen Einnahmen erzielt werden. Hierzu zählen Kursgebühren für eine Unterrichtsstunde. Ausgenommen davon sind Einnahmen zur Deckung von Ausgaben für Lehr- und Unterrichtsmaterialien für Teilnehmende (inklusive Kopien für Teilnehmende), sonstige Materialkosten für Teilnehmende sowie Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft. Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

Wer wird gefördert?

Rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen. Die Weiterleitung der Zuwendung ist nur an rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannten Einrichtungen zugelassen.

Fördersatz und Finanzierungsart

Anteilfinanzierung. Bemessungsgrundlage:

Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) Standardeinheitskosten gemäß Nummer P8 der Anlage 3.

Unterrichtsstunde durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft (= 45 Minuten) Standardeinheitskosten gemäß Nummer P9 der Anlage 3.

Höhe der Zuwendung: Es werden 50 Prozent der Standardeinheitskosten gewährt.

Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist durch eine unterschriebene Erklärung der Lehrkraft oder des Zuwendungsempfängenden beziehungsweise des Weiterleitungspartners zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind. Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden beziehungsweise Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.

Rechtsgrundlage der Förderung

Ziff. 5.2 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW

WAS WIRD GEFÖRDERT?

100 ZUSÄTZLICHE AUSBILDUNGSPLÄTZE FÜR BEHINDERTE JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE IN NRW

Wer wird gefördert?

Einrichtungen gem. §51 SGB IX = Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke

Fördersatz und Finanzierungsart

700,00 € je Teilnehmenden (Festbetragsfinanzierung)
Bemessungsgrundlage Standarteinheitskosten gem. Nummer P10 Anlage 3 der RL
Ausbildungsgeld, Fahrtkosten von Teilnehmenden, technische Hilfen für Teilnehmende sowie Internatskosten sind nicht in den Standarteinheitskosten enthalten und somit nicht Bestandteil des Projektes

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Gefördert wird die unterstützte berufliche Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen, zum Beispiel mit Körperbehinderung, Sinnesbehinderung beziehungsweise Kommunikationsbehinderung, psychischer Behinderung, Mehrfachbehinderung.
Die praktische Ausbildung ist so konzipiert, dass mehr als die Hälfte der praktischen Ausbildung in einem Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes erfolgt. Der Antragstellende erklärt, dass er das ausbildenden Unternehmen akquiriert und mit ihm einen Kooperationsvertrag abschließt, in dem die beidseitigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten vereinbart werden.
Die Ausbildung ist dem Bedarf der Zielgruppe entsprechend mit sozialpädagogischer Betreuung, Stütz- und Förderunterricht sowie Fallsteuerung beziehungsweise Coaching durch die Zuwendungsempfängenden zu flankieren.
Der Zuwendungsempfängende hat die schriftliche Zuweisung der

Rechtsgrundlage der
Förderung

einzelnen Jugendlichen durch den zuständigen Kostenträger für Rehabilitation vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger schließt während des Durchführungszeitraumes den Ausbildungsvertrag mit der oder dem Jugendlichen ab. Dabei hat es sich um einen Ausbildungsberuf mit und ohne Fortsetzungsmöglichkeiten nach §4 BBIG, § 64-66 BBIG oder nach § 42 HWO zu handeln.

Der Zuwendungsempfänger schließt während des Durchführungszeitraumes mit einem Unternehmen einen Kooperationsvertrag ab,

Ziff.6.1 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027i. V. m. der LHO NRW.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Werkstattjahr

Wer wird gefördert?

Gefördert wird die Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen mit betrieblichen Praxisphasen für die von den Agenturen für Arbeit oder den Jobcentern zugewiesenen Teilnehmenden inklusive einer Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden. Der Antragstellende hat mit dem Antrag zu dokumentieren, dass das Projekt durch Mittel der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters kofinanziert wird. Förderung für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III.

Fördersatz und Finanzierungsart

Bemessungsgrundlage

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P11 der Anlage 3.

Liegt die Anzahl der nachgewiesenen Teilnehmenden am Projektort in einem Monat unter der Hälfte der bewilligten Teilnehmendenplätze pro Monat können zusätzlich Sockelplätze abgerechnet und gefördert werden.

Sockelplätze errechnen sich aus der Differenz zwischen der Hälfte der bewilligten Teilnehmendenplätze pro Monat und der Anzahl der nachgewiesenen Teilnehmenden laut monatlichem Teilnahmenachweis. Für Sockelplätze sind ebenfalls die Standardeinheitskosten gemäß Nummer P11 der Anlage 3 anzusetzen. Bei der Berechnung der Sockelplätze ist gegebenenfalls auf einen vollen Sockelplatz aufzurunden. Ein zusätzlicher Nachweis über die Sockelplätze ist nicht erforderlich.

Höhe der Zuwendung

-Förderung für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III

Bei der Durchführung des Werkstattjahres wird ein Festbetrag von 790 Euro pro Teilnehmenden und Monat gewährt. Die Zuweisung der Teilnehmenden hat durch die Agentur für Arbeit zu erfolgen. Die Förderung gilt auch für Sockelplätze.

-Förderung für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II

Bei der Durchführung des Werkstattjahres wird ein Festbetrag von 70 Euro pro Teilnehmenden und Monat gewährt. Die Zuweisung der Teilnehmenden hat durch das Jobcenter zu erfolgen. Die Förderung gilt auch für Sockelplätze.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Der Zuwendungsempfangende hat den Nachweis über die Zuweisung der Teilnehmenden durch die örtliche Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter zu erbringen.
- Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat wird für die Zuwendung berücksichtigt.
- Teilnehmendenabbruch
Beenden Teilnehmende das Projekt vorzeitig, kann der frei werdende Platz nachbesetzt werden.
- Beurteilung der Teilnehmenden
Der von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter zugewiesene Teilnehmende erhält monatlich von der pädagogischen Fachkraft beziehungsweise der Fachanleitung eine Beurteilung. Das Ergebnis der Beurteilung ist zu dokumentieren und von der pädagogischen Fachkraft beziehungsweise der Fachanleitung zu unterzeichnen.
- Auszahlung einer Leistungsprämie an den Teilnehmenden
Die Leistungsprämie ist auf Grundlage des monatlichen Ergebnisses der Beurteilung an den Teilnehmenden auszuzahlen.
Die Leistungsprämie ist folgendermaßen gestaffelt:
 - Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis „Kompetenzentwicklungsziele übertroffen“ ist eine Leistungsprämie in Höhe von 100 Euro auszuzahlen.
 - Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis „Kompetenzentwicklungsziele erreicht“ ist eine Leistungsprämie in Höhe von 65 Euro auszuzahlen.
 - Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis „Kompetenzentwicklungsziele teilweise erreicht“ ist eine Leistungsprämie in Höhe von 30 Euro auszuzahlen.
 - Für eine Beurteilung mit dem Ergebnis „Kompetenzentwicklungsziele nicht erreicht“ ist keine Leistungsprämie auszuzahlen.

Nachweis der Verwendung

Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft oder dem Zuwendungsempfangenden beziehungsweise dem Weiterleitungspartner durch Unterschrift zu bestätigen. Zum Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfangende subventionserheblich zu erklären, dass die Ergebnisse der monatlichen Beurteilungen der Teilnehmenden dokumentiert und auf der Grundlage der Ergebnisse der Beurteilungen die Leistungsprämie an die Teilnehmenden ausgezahlt wurden.

Sockelplätze

Liegt die Anzahl der nachgewiesenen Teilnehmenden am Projektort in einem Monat unter der Hälfte der bewilligten Teilnehmendenplätze pro Monat, können zusätzlich Sockelplätze abgerechnet und gefördert werden. Sockelplätze errechnen sich aus der Differenz zwischen der

Rechtsgrundlage der Förderung

Hälfte der bewilligten Teilnehmendenplätze pro Monat und der Anzahl der nachgewiesenen Teilnehmenden laut monatlichem Teilnahmenachweis. Für Sockelplätze sind ebenfalls die Standardeinheitskosten gemäß Nummer P11 der Anlage 3 anzusetzen. Bei der Berechnung der Sockelplätze ist gegebenenfalls auf einen vollen Sockelplatz aufzurunden. Ein zusätzlicher Nachweis über die Sockelplätze ist nicht erforderlich.

Ziff. 6.2 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW

WAS WIRD GEFÖRDERT?

100 ZUSÄTZLICHE AUSBILDUNGSPLÄTZE FÜR BEHINDERTE JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE IN NRW

Wer wird gefördert?

Einrichtungen gem. §51 SGB IX = Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke

Fördersatz und Finanzierungsart

700,00 € je Teilnehmenden (Festbetragsfinanzierung)
Bemessungsgrundlage Standarteinheitskosten gem. Nummer P10 Anlage 3 der RL
Ausbildungsgeld, Fahrtkosten von Teilnehmenden, technische Hilfen für Teilnehmende sowie Internatskosten sind nicht in den Standarteinheitskosten enthalten und somit nicht Bestandteil des Projektes

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Gefördert wird die unterstützte berufliche Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen, zum Beispiel mit Körperbehinderung, Sinnesbehinderung beziehungsweise Kommunikationsbehinderung, psychischer Behinderung, Mehrfachbehinderung.
Die praktische Ausbildung ist so konzipiert, dass mehr als die Hälfte der praktischen Ausbildung in einem Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes erfolgt. Der Antragstellende erklärt, dass er das ausbildenden Unternehmen akquiriert und mit ihm einen Kooperationsvertrag abschließt, in dem die beidseitigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten vereinbart werden.
Die Ausbildung ist dem Bedarf der Zielgruppe entsprechend mit sozialpädagogischer Betreuung, Stütz- und Förderunterricht sowie Fallsteuerung beziehungsweise Coaching durch die Zuwendungsempfangenden zu flankieren.
Der Zuwendungsempfangende hat die schriftliche Zuweisung der

Ausbildungsplätze in Teilzeit: Standarteinheitskosten gemäß AP2 der Anlage 3 der geltenden RL.

Begleitung der ausbildenden Unternehmen: Standarteinheitskosten gemäß P12 der Anlage 3 der geltenden RL.

Finanzierungsart:

Je Auszubildenden in Vollzeit wird ein Festbetrag von 325 Euro pro Monat gewährt und je Auszubildenden in Teilzeit wird ein Festbetrag von 190 Euro pro Monat gewährt. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.

Für die Begleitung der ausbildenden Unternehmen wird ein Festbetrag von 84 Euro pro Auszubildenden beim Weiterleitungspartner und Monat gewährt. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.

Zweckgebundene Spenden Dritter sind bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen und ersetzen nicht den Eigenanteil.

Bildungsträger muss nach Akkreditierungs- und

Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

Im Antrag ist vom Antragstellenden subventionsrechtlich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine Einnahmen aus der Projektstätigkeit erwirtschaftet werden (zum Beispiel durch Kursgebühren oder Beratungsdienstleistungen). Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm

Es wird ausschließlich die Weiterleitung der Zuwendung an das ausbildende Unternehmen (Weiterleitungspartner) unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.

Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- Der Nachweis über die Gewinnung der Jugendlichen durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter ist zu erbringen;
- Der Ausbildungsvertrag, welcher zwischen dem ausbildenden Unternehmen als Weiterleitungspartner und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, ist vorzulegen;
- Bei der Ausbildung in Teilzeit ist die Zusatzvereinbarung zur Ausbildung in Teilzeit vorzulegen;
- Die subventionsrechtliche Erklärung über die Form der Ausbildung sowie der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütung ist vorzulegen;
- Der Nachweis, dass es sich um eine Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf handelt, ist zu erbringen;
- Der Weiterleitungsvertrag, welcher zwischen Zuwendungsempfänger und dem ausbildenden Unternehmen abgeschlossen wurde, ist vorzulegen;

-Dier Erklärung des Weiterleitungspartners gemäß der „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“, dass es sich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt, ist vorzulegen. Des Weiteren ist während der Maßnahme ein monatlicher Ausbildungsnachweis zu führen. Dieser ist vom Auszubildenden und Ausbilder beziehungsweise ausbildenden Unternehmen (Weiterleitungspartner) durch Unterschrift zu bestätigen. Zur Förderung der Akquise und des Matchings ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dieser ist auf der Grundlage der Aufforderung zur Antragsstellung durch die ESF-Verwaltungsbehörde bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Durchführungszeitraum beträgt maximal 12 Monate. Zur Förderung der Ausbildung und der Begleitung der ausbildenden Unternehmen kann auf der Grundlage der Aufforderung zur Antragsstellung durch die ESF-Verwaltungsbehörde ein Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Durchführungszeitraum beträgt maximal 24 Monate.

Rechtsgrundlage der Förderung

Ziff. 6.3 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

BERATUNGSSTELLEN ARBEIT

Wer wird gefördert?

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften können Zuwendungen erhalten („Erwerbslosenberatungsstellen“). Es wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Fachliche Stellungnahmen der Regionen, der Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) und des Fachreferates im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) werden hinzugezogen und berücksichtigt.

Fördersatz und Finanzierungsart

Projektleitung: Standardeinheitskosten gemäß Nr. 1.5.3.1.2 (FP2 der Anlage 3)
Projektmitarbeit: Standardeinheitskosten gemäß Nr. 1.5.3.1.4 (FP4 der Anlage 3)
Restkostenpauschale: Pauschalsatz gemäß Nr. 1.5.3.2 in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz (RP1 der Anlage 3)
Es werden 75 % der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und Restkostenpauschale gewährt.
Maximal werden eine Projektleitung und drei weitere Stellen der

	<p>Projektmitarbeit gewährt. Anteilfinanzierung</p>
<p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung</p>	<p>Vorlage eines Fachkonzeptes bei Antragstellung. Die ausreichenden und angemessenen Räumlichkeiten sowie die regelmäßigen Öffnungszeiten sind in dem Fachkonzept darzulegen. Darin müssen insbesondere die folgenden Punkte enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Pro Standort ein separater Raum zur vertraulichen und ungestörten Beratung der Rat suchenden Menschen. -Grundsätzlich regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens fünf Tagen in der Woche mit insgesamt mindestens 30 Wochenstunden. Die Mindestanzahl der Öffnungstage kann auf die verschiedenen Standorte aufgeteilt werden. Pro Standort jedoch mindestens zehn Wochenstunden. <p>Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Ratsuchenden kostenlos beraten werden. Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.</p>
<p>Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm</p>	<p>Eine Beratungsstelle Arbeit kann mehrere Standorte in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt haben.</p> <p>Aufteilung der Stellen bei Durchführung an mehreren Standorten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufteilung der Projektleitung Sofern an einem Standort eine Projektleitung eingesetzt wird, ist die Stelle mit einem Stellenanteil von mindestens 0,5 pro Person zu besetzen. 2. Aufteilung der Projektmitarbeit Sofern an einem Standort eine Projektmitarbeit eingesetzt wird, ist die Stelle mit einem Stellenanteil von mindestens 0,25 pro Person zu besetzen.
<p>Rechtsgrundlage der Förderung</p>	<p>Ziff. 6.4 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW</p>

WAS WIRD GEFÖRDERT?

MASSNAHMEN ZUR SPRACHFÖRDERUNG FÜR DIE ARBEITSMARKTINTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN IM RAHMEN VON BASISSPRACHKURSEN ZUR ARBEITSMARKTINTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Sprachförderung für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen. Die Sprachkurse sollen mit dem Zielniveau A1GER abschließen.

Zuwendungsempfängende:

-Rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen.

-Nach § 20 Absatz 2 der Integrationskursverordnung zugelassene Integrationskurssträger. Das Zulassungszertifikat ist als Nachweis vorzulegen.

Nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Die Antragstellenden können per Weiterleitungsvertrag weitere Träger nach den Buchstaben a, b und c mit der Durchführung von Basissprachkursen beauftragen.

Fördersatz und Finanzierungsart

Honorarkraft: 38 Euro pro Unterrichtsstunde

Hauptamtlich beschäftigte Lehrkraft: 77 Euro pro Unterrichtsstunde
Fahrkosten für Teilnehmer sind in den Honorarkosten und den Kosten für hauptbeschäftigte Lehrkräfte enthalten.

Es werden 80 % der Kosten der Unterrichtsstunden gefördert.

Es handelt sich um eine Anteilfinanzierung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine Einnahmen erzielt werden. Hierzu zählen Kursgebühren für eine Unterrichtsstunde.

Ausgenommen davon sind Einnahmen zur Deckung von Ausgaben für Lehr- und Unterrichtsmaterialien für Teilnehmende (inklusive Kopien für Teilnehmende), sonstige Materialkosten für Teilnehmende sowie Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft. Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

Bestätigung der örtlichen Agentur für Arbeit, dass mindestens acht Personen für die Teilnahme an einem Sprachkurs zugewiesen werden können. Die Zuweisung der Teilnehmenden zu den Sprachkursen erfolgt im Verlauf des Projektes durch die örtliche Agentur für Arbeit.

Im Antrag ist zu erklären, dass jeder Basissprachkurs mit 300 Unterrichtsstunden vorgesehen ist.

Der Durchführungszeitraum darf maximal ein Jahr umfassen.

Innerhalb eines Haushaltsjahres ist die Bewilligung auf acht Kurse pro Antragstellendem begrenzt.

Nachweis der Verwendung

Bei realer Ausschöpfung dieses Kontingents können im Einzelfall weitere Kurse gefördert werden, sofern Haushaltsmittel verfügbar sind.

Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm

Der Nachweis der Verwendung ist durch eine unterschriebene Erklärung der Lehrkraft oder des Zuwendungsempfängenden beziehungsweise des Weiterleitungspartners zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind. Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden beziehungsweise Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen. Am Ende des Kurses ist vom Zuwendungsempfängenden beziehungsweise Weiterleitungspartner mindestens ein interner Abschlusstest vorzusehen und den Teilnehmenden, die das derzeitige Zielniveau A1 GER erreicht haben, ein Zeugnis auszustellen.

Rechtsgrundlage der Förderung

Die Antragstellung ist jederzeit möglich.

Ziff. 6.5 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

ESF-KOFINANZIERTE EINZELPROGRAMME

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Projekte, die keinem Programm der ESF-Richtlinie zuzuordnen sind, die aus ESF-Mitteln kofinanziert werden und einen positiven Beschluss der AG Einzelprojekte haben.

Die zu fördernden Einzelprojekte müssen sich mindestens durch einen der nachgenannten Punkte auszeichnen:

- Innovationsgehalt des Förderkonzepts oder
- Prävention oder
- besonders überzeugende Verbindung landespolitischer Ansätze mit den Querschnittszielen Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit, Transnationalität oder
- Transfer erfolgreicher Projektansätze in eine andere Finanzierung oder
- herausgehobene Relevanz des Projekts im Rahmen der Strategie des ESF-Programms und der Landespolitik.

Die AG Einzelprojekte stellt Aufrufe zu geplanten Projekten auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein. Hierzu können dann entsprechende Projektkonzepte bei AG Einzelprojekte eingereicht werden.

Fördersatz und Finanzierungsart

Für Personaleinsatz: nach Funktionen Standardeinheitskosten gemäß FP1 – FP5 der Anlage 3 der geltenden RL.

Ausbildung in Vollzeit: Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP1 der Anlage 3 der geltenden RL.

Ausbildung in Teilzeit: Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP2 der Anlage 3 der geltenden RL.

Restkostenpauschale: Pauschalsatz in Höhe von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen.

Der Beschluss der AG Einzelprojekte umfasst die Festlegung der Höhe des Pauschalsatzes.

Alternativ zur Anwendung der Restkostenpauschale können in begründeten Einzelfällen folgende Bemessungsgrundlagen angesetzt werden:

- Arbeitsplatzbezogene Ausgaben:

Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen gemäß PS1 der Anlage 3 der geltenden RL.

- Sonstige projektbezogene Ausgaben:

In begründeten Einzelfällen kann die Förderung von sonstigen tatsächlich entstandenen Ausgaben gemäß Nummer 1.5.3.4 der geltenden RL erfolgen. Eine besondere Begründung ist seitens des Antragstellers vorzulegen. Eine zusätzliche Förderung in Form der Restkostenpauschale ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Im Einzelfall können nach Genehmigung durch die ESF Verwaltungsbehörde die in Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b des aktuellen Entwurfs zur Dachverordnung (EU) COM (2018) 375 final genannte Methode zur Berechnung von vereinfachten Kostenoptionen im Rahmen dieser Richtlinie Anwendung finden. Diese Methode kann nur bei Projekten angewendet werden, deren Gesamtausgaben 200 000 Euro nicht übersteigen.

Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm

Der Beschluss der AG Einzelprojekte umfasst die Festlegung der Förderhöhe

Verfahren zur Antragstellung

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine Einnahmen aus der Projektstätigkeit erwirtschaftet werden (zum Beispiel durch Kursgebühren oder Beratungsdienstleistungen). Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

Ist während der Maßnahme ein monatlicher Ausbildungsnachweis zu führen, ist dieser vom Auszubildenden und von dem Ausbilder oder dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise dem Weiterleitungspartner durch Unterschrift zu bestätigen.

Rechtsgrundlage der Förderung

Die AG Einzelprojekte ist zwischengeschaltete Stelle im Rahmen der Umsetzung des ESF in Nordrhein-Westfalen. Sie hat die Aufgabe, alle Projekte, die außerhalb von Programmen zur Förderung unter Beteiligung des ESF beantragt werden, zu prüfen und eine Förderentscheidung zu treffen. Der Antragstellende sendet eine Projektkonzeption, bestehend aus inhaltlicher Beschreibung des geplanten Projekts und ausführlichem Finanzierungsplan, an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte im für Arbeit zuständigen Ministerium. Die Einbindung der Regionalagenturen bei Projekten der Arbeitspolitik mit regionaler Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte. Zur Projektkonzeption wird die Stellungnahme des zuständigen Fachreferats herangezogen. Für die Einholung notwendiger Gutachten ist das Fachreferat zuständig. Mit der Stellungnahme des Fachreferats sowie einer im Bedarfsfall erforderlichen zuwendungsrechtlichen Einschätzung der Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte wird die Projektkonzeption zur Entscheidung der AG Einzelprojekte vorgelegt. Die AG Einzelprojekte entscheidet im Rahmen einer Sitzung oder per Umlaufbeschluss. Den Beschluss teilt die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte dem Antragstellenden mit. Bei positivem Beschluss kann der Förderantrag bei der Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte gestellt werden. Die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte übersendet den Antrag an die zuständige Bewilligungsbehörde.

Ziff. 7.1 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 i. V. m. der LHO NRW.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

FÖRDERUNG DER SCHULSOZIALARBEIT IN NRW

Wer wird gefördert?

Kreise und kreisfreie Städte des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die StädteRegion Aachen

Fördersatz und Finanzierungsart

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben nach dem Realkostenprinzip.
Personalausgaben: Bei den Personalausgaben ist ein Höchstbetrag pro Vollzeitstelle pro Jahr in Höhe von 70.000 Euro förderfähig.
Sachausgaben: Bei den Sachausgaben ist ein Höchstbetrag pro Arbeitsplatz in Höhe von 10.000 Euro pro Vollzeitstelle pro Jahr förderfähig.
Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.
Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm

Die ANBest-G ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
Vereinfachter Verwendungsnachweis, da es sich bei den Antragstellenden um Gemeindeverbände handelt.

Rechtsgrundlage der Förderung

§§ 23, 44 LHO NRW i. V. m. der Richtlinie über die Förderung der Schulsozialarbeit (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 22.09.2021).